



# Teilhabe von substituierten suchtkranken Menschen aus Sicht der Eingliederungshilfe (EH)

-

„Teilhabe“ in der Sozialgesetzgebung,  
Operationalisierung der Bedarfserhebung für die EH,  
und die Aufgabe des sozialpsychiatrischen Dienstes.

Ralph Susenbeth, 11.06.2010

II. Berliner Fachtagung zur Psychosozialen Betreuung von Substituierten



## Die Funktion des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Zusammenspiel aus

- Sozialamt (Fallmanagement Eingliederungshilfe)
- Leistungserbringerin der psychosozialen Betreuung
- Leistungsempfänger / Klientin

ist die fachdienstliche / fachpsychiatrische **Begutachtung**,  
nach entsprechender Beauftragung, über Erforderlichkeit  
und Umfang der Maßnahme.



## Konfliktpotenzial des Begutachtungsprozesses

- Die Leistungserbringerin kennt die Klienten besser
- Die ökonomischen Interessen von Leistungserbringerin und Eingliederungshilfe sind entgegengesetzt
- Einige Klienten nehmen oft ein „Mehr“ an Unterstützung, bzw. Übernahme und Zuwendung gerne an (andere sehen die PSB eher als unliebsame Kontrolle)
- Die Begutachtung ist ein „Pflichttermin“



## Gesetze, Verordnungen, Leitlinien

- SGB XII, insbesondere §§ 53, 54
- SGB IX, insbesondere §§ 26, 33, 41 und 55.
- Ausführungsverordnung Eingliederungshilfe (2007)
- EHVO (BMAS)  
Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), sind (...) Suchtkrankheiten
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger (2010)



## Gesetze, Verordnungen, Leitlinien

- SGB XII, insbesondere §§ 53, 54
- SGB IX, insbesondere §§ 26, 33, 41 und 55.
- [Ausführungsverordnung Eingliederungshilfe \(2007\)](#)
- EHVO (BMAS)  
Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), sind (...) Suchtkrankheiten
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger (2010)



## Ausführungsverordnung Eingliederungshilfe

- Gutachten: vorrangig öffentlicher Gesundheitsdienst. Begutachtungsbedarf besteht, wenn die Leistung von einer Einrichtung im Sinne des § 75 SGB XII erbracht werden soll.
- Gutachten empfehlen „Art, Ziel und Umfang von erforderlichen Leistungen unter Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten“.
- Hilfe ist von der Aussicht auf Erfolg abhängig: eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen wird gemildert und der behinderte Mensch eingliedert.



## Gesetze, Verordnungen, Leitlinien

- **SGB XII**, insbesondere §§ 53, 54
- SGB IX, insbesondere §§ 26, 33, 41 und 55.
- Ausführungsverordnung Eingliederungshilfe (2007)
- EHVO (BMAS)  
Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), sind (...) Suchtkrankheiten
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger (2010)



## Aufgaben der Eingliederungshilfe (§53 SGB XII)

- Bei **wesentlicher** Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern
- die behinderten Menschen **in die Gesellschaft einzugliedern**.
- **Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** und
- Ausübung einer/s angemessenen Tätigkeit / Berufes zu ermöglichen



## Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54)

- **nachgehende Hilfe (5.)**
  - zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und
  - zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (4.)

*... neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches*



## Gesetze, Verordnungen, Leitlinien

- SGB XII, insbesondere §§ 53, 54
- **SGB IX**, insbesondere §§ 26, 33, 41 und 55.
- Ausführungsverordnung Eingliederungshilfe (2007)
- EHVO (BMAS)  
Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), sind (...) Suchtkrankheiten
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger (2010)



## § 26 SGB IX

# Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden
- (3) Bestandteil der Leistungen sind auch medizinische, psychologische und **pädagogische Hilfen**, (..) um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen (...) und Krankheitsfolgen zu (...) zu mindern,  
insbesondere ...



## Medizinische, psychologische, pädagogische Hilfen nach §26, §33 SGB XII

- Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung (-> [Änderungsmotivation](#) ?),
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
- (..) Information und Beratung von Partnern und Angehörigen (...)
- Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratung,
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung, zur Förderung der sozialen Kompetenz, u. a. durch Training sozialer u. kommunikativer Fähigkeiten,
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
- Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation bzw. Teilhabe am Arbeitsleben.



## Gesetze, Verordnungen, Leitlinien

- SGB XII, insbesondere §§ 53, 54
- SGB IX, insbesondere §§ 26, 33, 41 und 55.
- Ausführungsverordnung Eingliederungshilfe (2007)
- EHVO (BMAS)  
Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), sind (...) Suchtkrankheiten
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger (2010)



## § 55 Leistungen zur Teilhabe a. Leben i. d. Gemeinschaft

- Leistungen, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern, insbesondere
  - Hilfen zum Erwerb **praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
  - Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
  - Hilfen zur **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**.



## § 58 SGB IX

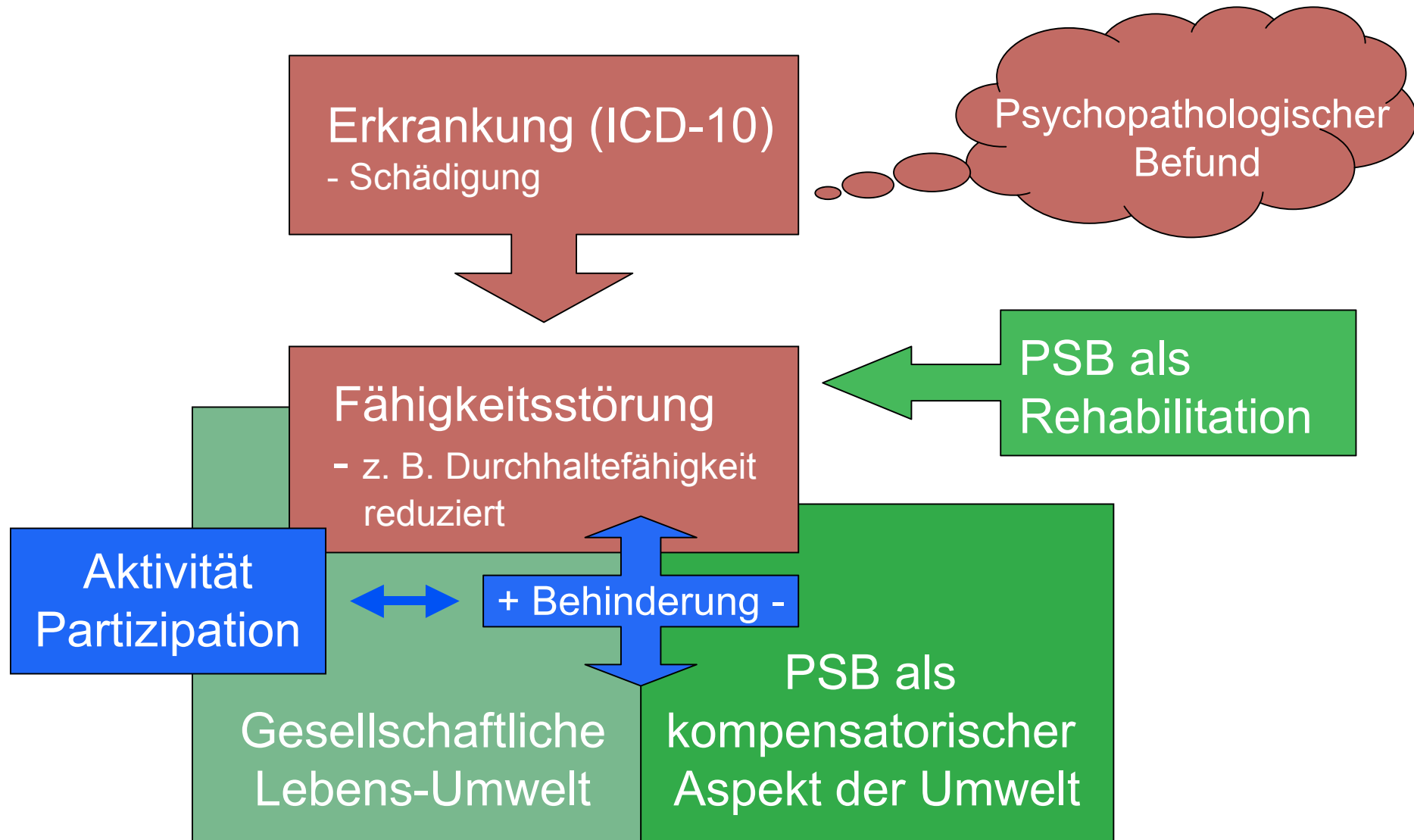
### Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7)

- Hilfen zur Förderung der **Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen**,
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.



## Fragestellung der fachdienstlichen Begutachtung

- Ist die Person **durch eine Behinderung** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer **Fähigkeit**, an der Gesellschaft teilzuhaben **eingeschränkt** ?
- Besteht Aussicht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann ?  
(§53 SGB XII)





## Hauptfähigkeitsstörungen - Mini-ICF-APP

<b>Bewusstsein</b>	<b>1. Fähigkeit zur Anpassung an Regeln und Routinen</b>	<b>Soziale Rolle</b> (GruSi) (Verkäufer) (Grafikerin) (Hausmeister) <b>Teilhabe</b> Partizipation
Orientierung	<b>2. Fähigkeit zur Planung und Strukturierung von Aufgaben</b>	
Mnestik	<b>3. Flexibilität und Umstellungsfähigkeit</b>	
Auffassung	<b>4. Fachliche Kompetenz</b>	
<b>Konzentration</b>	<b>5. Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit</b>	
Formales Denken	<b>6. Durchhaltefähigkeit</b>	
Inhaltl. Denken	<b>7. Selbstbehauptungsfähigkeit</b>	
Ich-Störung	<b>8. Kontaktfähigkeit zu Dritten</b>	
<b>Ängste</b>	<b>9. Gruppenfähigkeit</b>	
<b>Affekt</b>	<b>10. Fähigkeit zu familiären / intimen Beziehungen</b>	
<b>Antrieb</b>	<b>11. Fähigkeit zu außerberuflichen Aktivitäten</b>	
<b>Erleben</b>	<b>12. Fähigkeit zur Selbstpflege</b>	
<b>Physiologie</b>	<b>13. Wegefähigkeit</b>	

M. Linden, S. Baron, B. Muschalla.

Mini-ICF-Rating für Aktivitäts- und Partizipationsstörungen bei psychischen Erkrankungen, Hogrefe 2010



## Fragestellung nach §8 SGB IX, Abs. 1

- Sind Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich erfolgreich ...
  - um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.
  - um Rentenleistung gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden zu lassen.



## Fragestellung (2) praktisch und ökonomisch:

- Ist eine Psychosoziale Betreuung überhaupt nötig?
- Werden durch die PSB Rehabilitationsziele erreicht ?
  - Besserung der Behinderung?
- Werden durch die PSB Teilhabeziele erreicht ?
  - Ausgleich der (unveränderbaren) Behinderung
- Wie viele Stunden PSB im Monat sind notwendig, ausreichend, zweckmäßig ?



## Ziele und Ebenen der Substitutionsbehandlung

- Sicherung des Überlebens,
- Reduktion des Gebrauchs anderer Suchtmittel,
- Gesundheitliche Stabilisierung und Behandlung von Begleiterkrankungen,
- **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** und am Arbeitsleben,
- Opiatfreiheit.

Richtlinien der Bundesärztekammer



## Teilhabe ist

- Erwerbsfähigkeit (erhalten, verbessern, herstellen)
- Arbeitstätigkeit allgemein (z. B. Zuverdienst)
- Begegnung / Umgang mit nichtbehinderten Menschen
- Besuch von Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen
- Ausübung von (Bürger)Rechten
- Selbstbestimmung und Eigenverantwortung statt Fürsorge und Versorgung
- ?



## Teilhabe ist nicht

- „Sich - Wohlfühlen“ durch Gespräche
  - Die PSB als Beruhigungsmittel zur Dämpfung unangenehmer Affekte
- der Umgang mit der PSB - Betreuerin
  - die Substitution der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch die PSB-Beziehung
- Schutz vor gesellschaftlichen Anforderungen (strafrechtliche Verantwortlichkeit)



## Fragestellung (2) praktisch und ökonomisch:

- Ist eine Psychosoziale Betreuung überhaupt nötig?
- Werden durch die PSB Rehabilitationsziele erreicht ?
  - Besserung der Behinderung?
- Werden durch die PSB Teilhabeziele erreicht ?
  - Ausgleich der (unveränderbaren) Behinderung
- Wie viele Stunden PSB im Monat sind notwendig, ausreichend, zweckmäßig ?



## Wie viel ist notwendig? Problemfeld Antrieb

- **Nicht- Können**
  - Antriebsmangel (Depression, Grübeln, ... )
- **Nicht- Wollen**
  - Einstellung, Überzeugungen
  - durch Willensanspannung überwindbar ?
- **Nicht-Wollen-Können**
  - Erleben, z. B. neurotischer Konflikt



## Ist der Zugang zu Psychotherapie ein Aspekt von Teilhabe ?

- Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Durchführung der Psychotherapie, *in Kraft getreten am 10. Dezember 2009*
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger vom 10.2.2010



## Umfassendes Therapiekonzept bei Substitution

- Abklärung / Behandlung weiterer psychischer Störungen
- Vermittlung in psychosoziale Maßnahmen.
  - Gegenstand der psychosozialen Maßnahmen ist es, die Erreichung der Therapieziele zu befördern. (...).
  - Eine eventuell erforderliche psychiatrische oder **psychotherapeutische Behandlung kann eine erforderliche PSB nicht ersetzen.**



## §22 Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie

- (2) Psychotherapie kann neben einer somatisch ärztlichen Behandlung von Krankheiten angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen pathogenetischen Anteil daran haben. Indikationen hierfür können nur sein:
1. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt **im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz**.

*§26 Die Gutachterin hat sich dazu zu äußern, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.*



## Fazit 1:

### Vorgehen bei Aufnahme einer Psychotherapie

- Die Beantragung einer Psychotherapie zur **Behandlung einer komorbiden psychischen Störung** sollte unproblematisch sein, es muss aber die Abhängigkeitserkrankung kritisch gewürdigt und begründet werden, warum trotzdem ein Erfolg zu erwarten ist.
  - Die Entscheidung ist auch von der Anschauung und theoretischen Orientierung des Gutachters abhängig.



## Fazit 2:

### Vorgehen bei Aufnahme einer Psychotherapie

- Die Beantragung einer Psychotherapie **zur Behandlung der Abhängigkeitserkrankung an sich** wird sich schwierig gestalten, sollte m. E. aber versucht und vor allem gut begründet werden.
  - Eine Überarbeitung der Psychotherapierichtlinie ist zu erwarten
  - Auch die Abhängigkeitserkrankung ist eine psychische Erkrankung. Die Klärung von Motivation ist einer der Wirkfaktoren von Psychotherapie



„Teilhabe“ in der Sozialgesetzgebung,  
Operationalisierung der Bedarfserhebung für die Eingliederungshilfe,  
und die Aufgabe des sozialpsychiatrischen Dienstes.

Ralph Susenbeth, 11.06.2010

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und eine inspirierende Tagung  
!**